



## Netzinfrastruktur-Branche mit fairen Spielregeln für alle!

Der Gesamtarbeitsvertrag der Netzinfrastruktur-Branche wurde per 1. Oktober 2018 allgemeinverbindlich erklärt.

Er gilt damit für alle in- und ausländischen Dienstleister, die in der Schweiz Netzinfrastruktur-Arbeiten ausführen.

Wichtig zu wissen für:

- Alle Arbeitnehmenden der Branche
- Nicht-Verbandsfirmen der Branche
- Mitgliederbetriebe der Verbände VFFK und SNiv

### Fairer Wettbewerb dank allgemeinverbindlichem Gesamtarbeitsvertrag

Die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des Gesamtarbeitsvertrags der Netzinfrastruktur-Branche per 1.10.2018 schliesst eine erhebliche Lücke, indem sie ein einheitliches Regelwerk definiert, das für alle gilt, die in der Schweiz in der Netzinfrastruktur-Branche Arbeiten ausführen.

Die AVE wird in der Netzinfrastruktur-Branche zu einer spürbaren Stabilisierung und Verbesserung der Arbeits- und der Marktbedingungen beitragen.

Die beiden Arbeitgeberverbände, die Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen (VFFK) und der Schweizer Netzinfrastrukturverband (SNiv), haben zusammen mit der Gewerkschaft syndicom über Jahre gemeinsam auf dieses Ziel hingearbeitet. Bereits zum 1.7.2016 hatten sich die Vertragsparteien auf einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geeinigt, dem seither die Unternehmen der beiden Arbeitgeberverbände unterstellt sind.

### Welche Tätigkeiten umfasst die Netzinfrastruktur?

Der Gesamtarbeitsvertrag definiert die Tätigkeiten der Netzinfrastruktur als Erstellung oder Instandhaltung von ober- oder unterirdischen Netzinfrastrukturleitungen und -anlagen zwischen Verteilzentralen und Anschlüssen ans Benutzernetz (z.B. Hausanschluss) für Dritte.

Zur Netzinfrastruktur gehören folgende drei Einsatzgebiete:

- **elektrische Energie:** Stark- und Schwachstromnetze aller Netzebenen;
- **Telekommunikation:** Kommunikations- und Datenübermittlungsnetze in Glasfaser- bzw. Lichtwellenleiter-, Kupfer-, Koaxial- und Funk- bzw. Wireless-Technologie;
- **Verkehr und Fahrleitungen:** Fahrleitungs- und weitere Systeme im Verkehrsbereich bzw. auf öffentlichen Plätzen.

Weil der Geltungsbereich auf jene Unternehmen beschränkt ist, welche diese Tätigkeiten für Dritte anbieten, sind z.B. Elektrizitätswerke und weitere Auftraggeber, die ihre eigenen Netzwerke teilweise auch selber bauen und unterhalten, vom Gesamtarbeitsvertrag ausgeschlossen.

### Was heisst «alle», die in der Schweiz Netzinfrastrukturarbeiten ausführen?

- Alle Betriebe und Betriebsteile von Schweizer Unternehmen, die Netzinfrastrukturarbeiten ausführen (Verbandsfirmen der VFFK und des SNiv sowie Nicht-Verbandsfirmen);
- alle ausländischen Unternehmen, die in der Schweiz Netzinfrastrukturarbeiten ausführen oder ausführen lassen;
- alle Arbeitnehmenden, die entweder als Entsandte aus dem Ausland oder als über Personalverleihfirmen vermitteltes Personal für unterstellte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz arbeiten.

Bis jetzt hatten sich Verbandsfirmen wie auch korrekte Aussenseiterfirmen mit in- und ausländischer Konkurrenz zu messen, die ihren Arbeitnehmenden teilweise deutlich schlechtere Löhne und Arbeitsbedingungen bot (Lohn- und Sozialdumping). Neu werden sich in der Netzinfrastruktur-Branche alle mit gleich langen Spiesen am Wettbewerb beteiligen.

### Was bedeutet die AVE per 1.10.18 für bisher nicht unterstellte Betriebe oder Betriebsteile und ihre Angestellten?

1. Neben den existierenden gesetzlichen Vorschriften sind ab dem 1.10.2018 auch alle AVE-Artikel des Gesamtarbeitsvertrags zwingend einzuhalten.
2. Die GAV-Vollzugsstelle der Paritätischen Kommission hat das Recht, die Einhaltung der AVE-Bestimmungen über den Korrespondenzweg sowie über Kontrollen auf der Baustelle oder im Betrieb (Lohnbuch etc.) zu überprüfen und Verfehlungen zu sanktionieren.
3. Die unterstellten Unternehmen und deren Arbeitnehmende finanzieren den Vollzug des GAV.

## Die wichtigsten Verbesserungen

Vom GAV Netzinfrastuktur-Branche profitieren gegen 3000 Angestellte. Der GAV bietet insbesondere folgende Vorteile:

- Pflicht zur ordnungsgemässen Erfassung der Arbeitszeit
- Klar geregelte Pflicht zur Erstellung eines schriftlichen Arbeitsvertrags und zur Festlegung des Pensums
- Bei Kündigungen: Pflicht zur schriftlichen Kündigung
- 42-Stunden-Arbeitswoche
- Klar definierte Zulagen für Nacht-, Sonntags- und Tunnelarbeiten sowie Pikettdienst
- 13. Monatslohn
- Spesenentschädigungen
- Bei Krankheit oder Unfall 80% Lohnfortzahlung ab dem 1. Tag während 720 Tagen
- Mindestens 25 Tage Ferien für alle und Anspruch auf mindestens 8 bezahlte Feiertage
- Klar geregelte **Mindestlöhne** je nach Ausbildung und Fachrichtung:

	Energie	Telecom	Fahrleitung
<b>ungelehrt</b>			
bis 3 Jahre Branchenerfahrung, max. 25 Jahre alt	3750.–	3750.–	3750.–
ab 3 Jahren Branchenerfahrung bzw. ab 26 Jahren	4000.–	4000.–	4000.–
<b>mit Basisausbildung</b>			
Netzelektriker EFZ	4000.–	4250.–	4500.–
Netzelektriker EFZ ab 3 Jahren Berufserfahrung	4350.–	4600.–	4800.–
<b>höhere Berufsausbildung</b>			
Netzelektriker mit Berufsprüfung (BP)	5500.–	5750.–	6000.–
Netzelektriker mit Höherer Fachprüfung (HFP)	6000.–	6350.–	6700.–

## Umrechnung von Stundenlöhnen in Monatslohn

Der Jahreslohn eines im Stundenlohn angestellten Mitarbeitenden muss dem Jahreslohn eines festangestellten Mitarbeitenden entsprechen. Der Berechnung muss die effektive Jahresarbeitszeit je nach Ferienanspruch zugrundegelegt werden. Entsprechendes gilt für die Umrechnung der Zulagen.

Ausführliche Erklärungen im FAQ unter <http://netz.vollzug.ch>.



## Vollzugskostenbeiträge

Zur Finanzierung der Vollzugstätigkeit (Kontrolle Einhaltung des GAV) und von spezifischen Weiterbildungen werden allen Arbeitnehmenden obligatorisch pro Monat CHF 20.– vom Lohn abgezogen (CHF 10.– bei Anstellung unter 50%). Arbeitgeber zahlen zusätzlich für ihre Arbeitnehmenden einen arbeitgeberseitigen Vollzugskostenbeitrag (max. CHF 4800.– pro Jahr). Für Verbandsfirmen (mit Mitgliederbeitrag abgegolten), ausländische Dienstleister und Personalverleihfirmen gelten Spezialregelungen.

## AVE- bzw. GAV-Bestätigung

Unternehmen, die für potenzielle Auftraggeber die einwandfreie Einhaltung der AVE- bzw. GAV-Bestimmungen attestieren lassen möchten, können bei der Vollzugsstelle der Paritätischen Kommission eine Bestätigung beantragen. Zur Ausstellung einer Bestätigung sind der Vollzugsstelle der Paritätischen Kommission gewisse Informationen über die Einhaltung der AVE- bzw. GAV-Bestimmungen einzureichen. Fragen Sie bitte nach!

## Ein GAV für alle, von allen

Eine Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband (VFFK oder SNiv) für Unternehmen bzw. in der Gewerkschaft syndicom für Arbeitnehmende stärkt nicht nur den GAV und die Arbeitsbedingungen in der Branche, sondern sie berechtigt über den Arbeitgeberverband bzw. über die Gewerkschaft – neben anderen Vorteilen – besonders auch zur Mitsprache bei der weiteren Ausgestaltung des Gesamtarbeitsvertrags und bei den jährlich stattfindenden Lohnverhandlungen.

Werden Sie Mitglied, reden Sie mit!



## <http://netz.vollzug.ch>

Auf der Webseite der Paritätischen Kommission finden Sie:

- eine elektronische Version des Gesamtarbeitsvertrags mit Hervorhebung der allgemeinverbindlichen Artikel
- ein FAQ zum Gesamtarbeitsvertrag
- ein Webportal mit Login für die unterstellten Betriebe
- aktuelle Meldungen
- Kontakt zur Vollzugsstelle der Paritätischen Kommission

## Herausgeber:

Paritätische Kommission der Netzinfrastuktur-Branche  
c/o syndicom, Monbijoustrasse 33, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 058 817 18 16, Fax 058 817 18 17  
[vollzug@syndicom.ch](mailto:vollzug@syndicom.ch), <http://netz.vollzug.ch>

## Die GAV-Sozialpartner:

**SNiv**

Schweizer Netzinfrastukturverband  
Rautstrasse 33, 8047 Zürich  
Tel. 058 224 61 23  
[sekretariat@sniv.ch](mailto:sekretariat@sniv.ch), [www.sniv.ch](http://www.sniv.ch)

**VFFK** Vereinigung von Firmen für  
Freileitungs- und Kabelanlagen

Sekretariat, c/o Kümmler+Mattler AG  
Hohlstrasse 188, 8026 Zürich  
Tel. 044 247 49 21, Fax 044 247 47 77  
[info@vffk.ch](mailto:info@vffk.ch), [www.vffk.ch](http://www.vffk.ch)

**syndicom**

Gewerkschaft Medien und Kommunikation  
Monbijoustrasse 33, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 058 817 18 18, Fax 058 817 18 17  
[info@syndicom.ch](mailto:info@syndicom.ch), [www.syndicom.ch](http://www.syndicom.ch)